

Fragen zum „Schlüssigen Konzept“

1. Vorbemerkung

Seit Anfang August 2016 ist es rechtlich zulässig, bei den Kosten der Unterkunft eine Gesamtangemessenheitsgrenze (Brutto-Warmmiete) anzuwenden.

Vorteile der Anwendung der Gesamtangemessenheitsgrenze sind laut Expertenmeinung:

- deutliche Vereinfachung bei den kommunalen Trägern
- mehr Freiraum bei der Wahl der Wohnung für Bedarfsgemeinschaften.

2. Fragen

2.1

Die Gesetzesänderung fällt in den Zeitraum der Erstellung des „Schlüssigen Konzeptes“. Eine Berücksichtigung oder zumindest Erwähnung der neuen Rechtslage ist jedoch noch nicht einmal vermerkt.

Warum soll in Halle die Gesamtangemessenheitsgrenze nicht angewendet werden?

2.2

Die umfangreiche Datenbasis für das Konzept umfasst auch die Heizkosten und ließe eine Anwendung der Gesamtangemessenheitsgrenze zu.

Ist im Rahmen der Konzepterstellung zumindest eine Prüfung und/oder Beispielrechnung erfolgt?

Wenn ja, welche Ergebnisse liegen daraus vor?

2.3

Sind Ausnahmen vom jetzigen Konzept in begründeten Fällen dennoch möglich, wenn z. B. energetisch saniert wurde und die Wohnung (gemäß Energieausweis) geringere Heizkosten aber dafür eine höhere Nettokaltmiete aufweist?

2.4

Wie viele Bedarfsgemeinschaften (absolut und relativ) wohnen in fernwärmebeheizten Wohnungen?

Kosten der Unterkunft und Heizung/Änderungen § 22 SGB II

Wohnungspolitik Montag 17. Oktober 2016

Anfang August 2016 ist das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II in Kraft getreten mit folgenden für die Wohnungswirtschaft wesentlichen Änderungen:

§ 22 Abs. 3

Rückzahlungen/Guthaben bei Betriebskosten werden nicht als Einkommen angerechnet, sofern sie auf Vorauszahlungen beruhen, die der Betroffene für nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Abrechnungszeitraum selbst gezahlt hat.

§ 22 Abs. 4

Für die Zusicherung der Übernahme der Kosten der Unterkunft für eine neue Wohnung ist der neue Leistungsträger zuständig. Die Zusicherung ist von dort einzuholen. Wenn die Aufwendungen für eine neue Unterkunft angemessen sind, ist der kommunale Träger zur Zusicherung verpflichtet.

§ 22 Abs. 6

Genossenschaftsanteile werden nunmehr per Gesetz der Mietkaution gleichgestellt, d. h. auch sie können als Darlehen übernommen werden.

§ 22 Abs. 10

Für die Beurteilung der Angemessenheit ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig.

Anmerkung: Für die aktuelle Bewertung der Angemessenheit bleiben die kommunalen KdU-Richtlinien maßgeblich. Die neue gesetzliche Regelung ermöglicht aber den Aufgabenträgern zur Beurteilung der Angemessenheit der Wohnkosten die Gesamtkosten (brutto/warm) heranzuziehen.

Eine gesetzliche Verpflichtung gibt es dazu aber nicht. Trotzdem sollte – soweit dies vor Ort für ratsam gehalten wird – diese Möglichkeit in die Verhandlungen zur Anerkennung konkreter Wohnkosten genutzt werden. Im Übrigen wäre die Beurteilung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die kommunalen Träger eine deutliche Vereinfachung und die Flexibilität des Anspruchstellers bei der Wohnungssuche würde erhöht, in dem mehr mietbare Wohnungen in Betracht kommen, weil höhere Kosten für die Unterkunft durch geringere im Bereich Heizung ausgeglichen werden könnten und umgekehrt.

§ 41 Abs. 3

Der Regelbewilligungszeitraum für das ALG II und das Sozialgeld wird auf 12 Monate verlängert.

[<< Zurück zu: Fachinformationen](#)